

## Stellungnahme der Kirchenleitung der VELKD zu einigen Fragen des Wortlautes des Nicaeno-Constantinopolitanums

Hannover, den 26. Juni 1997

Die Stellungnahme der Kirchenleitung der VELKD bezieht sich auf die konkreten Anfragen und Erläuterungen in dem Schreiben aus dem Kirchenamt der EKD vom 13. März 1997. Ihr Ziel ist nicht, alle Fragen, die den Wortlaut des Nicaeno-Constantinopolitanums (= NC) betreffen, umfassend zu behandeln.

Die Kirchenleitung erinnert dazu an die Resolution der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes von 1990 in Curitiba<sup>1</sup> und an den Bericht eines Ad-hoc-Ausschusses der beiden deutschen Nationalkomitees des LWB (ohne Datum, abgeschlossen am 7. Mai 1989). Sie weist ferner auf die „Klarstellung zur griechischen und lateinischen Überlieferung über den Ausgang des Heiligen Geistes“ hin, die für seinen Bereich der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen im Jahr 1995 vorgelegt hat.<sup>2</sup>

Auf diesem Hintergrund erklärt die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 25./26. Juni 1997:

1. Die Anfragen, insbesondere die zum „filioque“, berühren eines der Bekenntnisse unserer Kirchen. Das NC stellt darüber hinaus ein gemeinchristliches Bekenntnis dar, das auch in anderen Kirchen gilt.

Der Bekenntnisstand unserer Kirchen ist festgehalten in den „Bekennnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche“, wie er – ungeachtet der reichsrechtlichen Geltung im einzelnen – im Konkordienbuch erfaßt ist. CA I bezieht sich für das Gottesverständnis und für das Verständnis der Trinität ausdrücklich auf das NC (in der damals bekannten westlichen Fassung) und macht daran den *magnus consensus* fest.

Bekennnisfragen haben für den lutherischen Bereich ihren Ort bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und bei den bekenntnisbestimmten Landeskirchen. Entscheidungen in solchen Fragen bedürfen der Feststellung eines *magnus consensus* in unseren Kirchen und mit unserer Tradition.

2. Änderungen im Wortlaut des Bekenntnistextes, sofern es sich um Fragen der Übersetzung aus dem ursprünglich griechischen oder lateinischen Text handelt, betreffen das Bekenntnis und stellen zugleich einen Eingriff in die Ordnungen des Gottesdienstes dar.<sup>3</sup> In den Kirchen der VELKD wird das *ius liturgicum* im Zusammenspiel verschiedener Ebenen ausgeübt.<sup>4</sup> Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der VELKD entscheiden über den Wortlaut der liturgischen Kerntexte, die Landessynoden entscheiden über ihre Einführung in den Landeskirchen, Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirchenvorstände entscheiden über ihren Gebrauch vor Ort (etwa in Gottesdiensten für besondere Zielgruppen).

Bei generellen Änderungen im Wortlaut des Bekenntnistextes wäre ein entsprechendes Verfahren unter Beteiligung von Bischofskonferenz und Generalsynode<sup>5</sup> nach einem Stellungnahmeverfahren in unseren Gliedkirchen erforderlich.

3. Grundsätzlich ist es in unserer kirchlichen Situation geboten, die liturgischen Kerntexte nicht ohne zwingende Gründe zu verändern. Dies gilt um so mehr für Texte, die von der Gemeinde gesprochen werden.

4. Sollte überhaupt an eine Änderung im Wortlaut des NC gedacht werden, dann wäre diese zwischen den Kirchen zu verabreden, die an der Arbeitsgemeinschaft Liturgischer Texte beteiligt sind. – Die Kirchenleitung der VELKD spricht sich jedoch insgesamt gegen solche Änderungen aus.

### I. „filioque“

5. Zu den Bekenntnissen unserer Kirche gehört das NC in der Textfassung mit dem „*filioque*“. Wir lehren und bekennen, daß der Heilige Geist „aus dem Vater *und dem Sohn* hervorgeht“. Dies entspricht auch dem dritten der altkirchlichen Bekenntnisse, das Teil unserer Bekenntnisschriften ist, dem sog. Symbolum Athanasii: „Der heilige Geist ist vom Vater und Sohn, nicht gemacht, nicht geschaffen, sondern ausgehend.“<sup>6</sup>

6. Mit den Vätern des Konzils von Konstantinopel von 381 bekennen wir den ewigen Ursprung des Geistes in Gott dem Vater. Wir verstehen diese Aussage nicht exklusiv, als gehe der Geist vom Vater allein („*ex patre solo*“) aus. Wir verstehen sie vielmehr so, daß sie über das Verhältnis des Vaters zum Sohn gar nichts sagt und für nähere Bestimmungen offen ist.

So halten wir die Feststellung, daß der Geist „aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht“, für theologisch angemessen,

– weil die Aussagen über seinen ewigen Ursprung nicht abzulösen sind von denen über die geschichtliche Sendung des Geistes, an der nach dem Zeugnis des Neuen Testaments der Sohn beteiligt ist (vgl. Joh 15,26; 16,7; Röm 8,9). Der ewige Ursprung des Geistes ist Voraussetzung und Hintergrund der zeitlichen Sendung, sozusagen deren innergöttliche Tiefen-dimension; umgekehrt wissen wir über den ewigen Ursprung des Geistes nur von seiner geschichtlichen Sendung her.

– weil das „*filioque*“ der Tatsache Rechnung trägt, daß die die Trinität auszeichnende Einheit in Dreiheit und Dreiheit in Einheit sich auch in den Beziehungen zwischen den Personen niederschlägt. Daß und wie die drei Personen der Trinität ursprünglich aufeinander bezogen sind, ließe sich ohne das „*filioque*“ für den Sohn und den Geist nicht aussagen.

– weil es der Homousie (Wesensgleichheit) von Vater und Sohn entspricht, daß sie alles in der Einheit ihres Wesens tun, was nicht ihre jeweilige innertrinitarische Ursprungsbeziehung betrifft. So lassen Vater und Sohn den Geist in der Einheit ihres Gottseins „wie aus einem Ursprung“ (*tamquam ex uno principio*) hervorgehen.

– weil ein „*ex patre solo*“ dem Vater ein innertrinitarisches Übergewicht verleiht, das dem innertrinitarischen Wesen Gottes nicht entspricht.

– weil eine zweipolige Ursprungsbeziehung zum Vater bei dem Sohn wie beim Geist dazu führen würde, daß „Sohn“ und „Geist“ zusammenfielen, da sie als trinitarische Personen in allem gleich sind außer in ihrer Ursprungsrelation.

So widerspricht das, was 381 im NC ausgesprochen wurde, nämlich daß der Heilige Geist „aus dem Vater hervorgeht“, unserem Bekenntnis nicht, auch wenn gegenüber der ursprünglichen Fassung die Lehre des „*filioque*“ eine weiterführende Interpretationsleistung darstellt. Es ist wichtig, daß in unseren eigenen Kirchen und gegenüber den ökumenischen Partnern immer wieder verständlich wird, was der Zusatz des „*filioque*“ damals und heute leistet.

7. Deshalb stellt die Kirchenleitung fest, daß einem generellen Verzicht auf das „*filioque*“ nicht zugestimmt werden kann. Es ist aber möglich, daß in ökumenischen Gottesdiensten mit Kirchen, bei denen das NC ohne den Zusatz des „*filioque*“ im

Gebrauch ist, auch lutherische Christen das NC in der Fassung ohne „filioque“ mitbeten, weil sie dieses im Sinne einer offenen Formulierung verstehen.

Dies entspricht auch der „Resolution über das ‚Filioque‘ des Nizänischen Glaubensbekenntnisses“, die der Lutherische Weltbund 1990 bei seiner Vollversammlung in Curitiba verabschiedet hat.

8. In dieser Resolution wird ferner für angemessen gehalten, „daß dann, wenn Kirchen in Ländern mit starkem orthodoxen Bevölkerungsanteil einen gemeinsamen Text (sc. des NC) in der Landessprache erstellen, die lutherische Kirche einer Fassung ohne das ‚westliche‘ Filioque zustimmen kann“.

Die *Kirchenleitung stellt fest*, daß es im deutschen Sprachraum keinen starken orthodoxen Bevölkerungsanteil in dem hier gemeinten Sinne gibt. Von dieser Beschlußlage der lutherischen Kirchen her bedauert es die Kirchenleitung, daß in der Schrift des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses „Wir glauben, wir bekennen, wir erwarten“<sup>7</sup> das NC nicht in der westlichen Textgestalt „der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht“ abgedruckt ist. Die Fußnote an dieser Stelle ersetzt den Text nicht.

## II. „procedit“

9. Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß das lateinische „procedere“ („ausgehen“) mehr Bedeutungsnuancen hat als das griechische „ekporeuesthai“ („hervorgehen“). Vorausgesetzt ist in dieser Überlegung, daß das „filioque“ beibehalten wird. Unter diesen Bedingungen könnte es für das orthodoxe Verständnis eine gewisse Erleichterung und Klärung bedeuten, wenn in der deutschen Übersetzung der weitere Ausdruck „ausgehen“ statt des strenger auf den ewigen Ursprung des Geistes bezogene „hervorgehen“ verwendet würde.

Allerdings wäre damit der eigentliche Grund der orthodoxen Einwände nicht erledigt, da in den orthodoxen Kirchen ja sehr wohl im strengen Sinn des ewigen Ursprungs das „hervorgehen“ („ekporeuesthai“) des Geistes aus der Gottheit des Vaters gelehrt und bekannt wird.

10. So ist zu fragen, wie dieser Vorschlag zu gewichten ist. Einer gewissen Erleichterung und Klärung steht gegenüber, daß der eigentliche Grund der orthodoxen Einwände durch diese Änderung des Wortlauts nicht erledigt würde. Hinzu kommen die allgemeinen Überlegungen (s.o. Ziff. 3) zur Zurückhaltung gegenüber Änderungen an liturgisch geprägten Texten.

Die *Kirchenleitung der VELKD* will sich nicht grundsätzlich den Gründen verschließen, die für eine Änderung des Wortlauts an diesem Punkt sprechen. Bei einer Gewichtung aller Gesichtspunkte *empfiehlt* sie aber, doch bei dem bestehenden Wortlaut „der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht“ zu bleiben.

## III. „catholicam“

11. Im deutschen Sprachraum, und zwar im evangelischen wie im römisch-katholischen Bereich, wird der Begriff „katholisch“ so verwendet, daß damit de facto eine Konfession, die römisch-katholische Kirche, bezeichnet wird. Die *Kirchenleitung stellt daher fest*, daß für die evangelisch-lutherischen Kirchen eine Übersetzung des lateinischen „catholicam“ bzw. des griechischen „katholikā“ mit dem Lehnwort „katholisch“ beim derzeitigen Stand der ökumenischen Beziehungen *nicht in Betracht* kommt.

12. In der Frage der Übersetzung von „catholicam ... ecclesiam“ als „allgemeine Kirche“, „christliche Kirche“ oder „allgemeine christliche Kirche“ sieht die Kirchenleitung der VELKD vor allem Gründe des Herkommens, des Sprachempfindens und des liturgischen Gebrauchs (insbesondere im Apostolikum), keine Gründe des Bekenntnisses. Nach der Übersetzung der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche heißt es „christliche ... Kirche“ (BSLK 27,7). Die Generalsynode der VELKD hat 1976 einen Beschluß über die von der „Arbeitsgemeinschaft liturgischer Texte“ empfohlene Textfassung der Ordinariusstücke gefaßt. Danach lautet in den Gliedkirchen der VELKD die Zeile 16 des NC „und die eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche“; die entsprechende Zeile des Apostolikums heißt „die heilige christliche Kirche“. – Gegen eine Änderung sprechen lediglich allgemeine (s.o. Ziff. 3) und praktische Gründe (der Abdruck im Evangelischen Gesangbuch). Gleichwohl würde sich *die Kirchenleitung nicht grundsätzlich gegen eine Vereinheitlichung des Wortlauts* in den evangelischen Kirchen stellen.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Resolution über das „Filioque“ des Nizänischen Glaubensbekenntnisses. In: Ich habe das Schreien meines Volkes gehört. Curitiba 1990. Offizieller Bericht der Achten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes. = LWB-Report Nr. 28/29, Dez. 1990, S. 159.
- 2 Die griechische und die lateinische Überlieferung über den Ausgang des Heiligen Geistes. Eine Klarstellung in Verantwortung des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen. In: Una Sancta, 33. 1995, S. 316–324.
- 3 Vgl. die Vorlage Nr. 5 b (Drucksache 17/76) der 5. Tagung der 5. Generalsynode der VELKD, Bückeburg 1976. In: Lutherische Generalsynode 1976. Hamburg 1977, S. 416 ff., z. St. S. 420).
- 4 Daß die Vereinigte Kirche in die Ausübung des ius liturgicum einbezogen ist, ist in Art. 5 I und III ihrer Verfassung zum Ausdruck gebracht. Darauf hat die Kirchenleitung der VELKD auch im Blick auf die Einführung der ALT-Texte hingewiesen (ebd. S. 418). Ursprünglich hatte die Kirchenleitung der VELKD – anders als der Rat der EKD – den Gliedkirchen die Freigabe der ALT-Texte von Apostolikum und Nizänum nur für ökumenische Gottesdienste empfohlen (Beschlüsse der Kirchenleitung der VELKD vom 15./16. Juli und vom 25./26. November 1971).
- 5 Vgl. Art. 5 i.V. m. Art. 9 und 25 der Verfassung der VELKD sowie i.V. m. § 20 I der Geschäftsordnung der Generalsynode.
- 6 Symbolum Athanasii Nr. 22; BSLK 29,19–21.
- 7 Wir glauben, wir bekennen, wir erwarten. Eine Einführung in das Gespräch über das Ökumenische Glaubensbekenntnis von 381. Deutscher Ökumenischer Studienausschuß (DÖSTA), hg. von Wolfgang Bienert im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Eichstätt 1997, S. 12, vgl. S. 62–68.